

Wahlreglement
für die
Delegiertenversammlung
der
Schweizer Familienclub Genossenschaft, Zürich

1. Grundlage

Gestützt auf Artikel 6 der Statuten der Schweizer Familienclub Genossenschaft, Zürich, vom 27. Juli 2012 werden die Einzelheiten der Wahl der Delegiertenversammlung in nachfolgendem Reglement festgehalten.

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

2. Wahlorgan und Wählbarkeit der Delegierten

- (1) Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Statuten wird die Delegiertenversammlung von der Gesamtheit der Genossenschafter mittels Urabstimmung gewählt.
- (2) Als Delegierte wählbar sind nur Genossenschafter.

3. Anzahl Delegierte und Stichtag

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus sechs Mitgliedern (Delegierte).
- (2) Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Ersatzdelegierte

- (1) Scheiden im Laufe der Amtsdauer ein oder mehrere Delegierte aus, und fällt dadurch die Anzahl der Delegierten unter drei, sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen durchzuführen. Andernfalls werden die ausgeschiedenen Delegierten erst anlässlich der nächsten Neuwahlen ersetzt.

5. Wahl der Delegierten

- (1) Die Verwaltung fordert rechtzeitig durch Publikation auf der Website der Genossenschaft und/oder in der Genossenschaftszeitung „Bonus“ zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Delegierten auf.
- (2) Die Genossenschafter können die Wahlvorschläge für die Delegierten bei der Verwaltung einreichen.
- (3) Die Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn –
 - a) sie spätestens 30 Tage nach der Aufforderung zur Einreichung eingereicht werden; und
 - b) die vorgeschlagene Person dem Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (4) Unterschriften von Unterzeichnern und Vorgeschlagenen sind nur gültig, wenn daneben noch Name, Vorname, Geburtsjahr und vollständige Adresse angegeben sind.
- (5) Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.
- (6) Die Verwaltung kann im selben Zeitrahmen wie die Genossenschafter (Absatz (3)a) hiervor eigene Wahlvorschläge beschliessen.
- (7) Gewählt sind diejenigen Delegierten, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.
- (8) Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Personen zu wählen sind, erklärt die Verwaltung die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

6. Inkrafttreten

Dieses Wahlreglement tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Zürich, 14.14.....

Schweizer Familienclub Genossenschaft

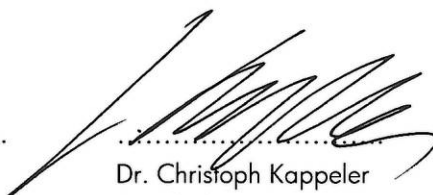
Für die Verwaltung:



Martin Schmidlin
(Präsident)



Daniel Roth
(Vizepräsident)



Dr. Christoph Kappeler
(Mitglied)